



TMSFG PF 90 03 54 99106 Erfurt

HTS Deutschland GmbH & Co. KG
Lise-Meitner-Straße 6
63303 Dreieich



Ihr Zeichen

Unser Zeichen
53-54308

E-Mail: roberto.grosser@tmsfg.thueringen.de

Fax: 0361 3798-850

Telefon, Name

Datum

0361 3798-551

6. Mai 2008

Roberto Grosser

Stellungnahme zur LMHV und zum neuen „Hygienepaket“

Ihr Schreiben vom 21. April 2008

Sehr geehrter Herr Lagrasta,

vielen Dank für Ihre Anfrage, welche sich auf die Lebensmittelhygiene-Verordnung und die Verordnungen des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts bezieht.

In der Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 sind keine Anforderungen an Betriebsstätten enthalten. Diese Anforderungen finden sich in Anlage II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Eine auf diese Vorschrift bezogene Anfrage hatten Sie bereits mit Schreiben vom 23. August 2006 gestellt.

Aufgrund des genannten Schreibens haben sich die obersten Landesbehörden 2006 schon einmal mit der Eignung der Textilhandtuchautomaten zur hygienischen Händetrocknung beschäftigt. Die damals erzielte Auffassung, dass Textilhandtuchautomaten, die den Vorgaben in Punkt 5.10 der Arbeitsstätten-Richtlinie Waschräume ASR 35/1-4 entsprechen, geeignet sind, die Anforderungen von Anhang II Kapitel I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 an hygienisches Händetrocknen zu erfüllen, ist den in den Ländern zuständigen Behörden mitgeteilt worden und hat ihre Gültigkeit nicht verloren.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Karin Schindler

Referatsleiterin